



24.10.2023

Stadt Rheinfelden (Baden)

Gebührenkalkulation Wasser 01.01.2024 bis 31.12.2025



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag.....	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung.....	3
4. Vorgehensweise.....	4
4.1. Kostenermittlung	4
4.2. Divisionskalkulation	4
5. Abschreibungen	5
6. Verzinsung des Anlagekapitals	5
7. Beteiligungen.....	6
8. Kostendeckung und Gewinnerzielung	7
9. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren	8
10. Leistungseinheiten.....	8
11. Gemeindebetreff.....	8
12. Grundgebühr.....	9
13. Ermessensentscheidungen	10



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Stadt Rheinfeld (Baden) erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung, untergliedert in die Verbrauchs- und Grundgebühr für den Bemessungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Herr Braatz von der Stadtverwaltung und Herr Asal vom Zweckverband Wasserversorgung Dinkelberg die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Rheinfeld (Baden) um eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.



4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des Erfolgsplans 2024 gehalten. Für die Entwicklung der Betriebskosten für das Jahr 2025 wurde eine Preissteigerung von 3 % angenommen.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise Stand 31.12.2022 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Zugangs der Anlagegüter wurde mit der Verwaltung abgestimmt.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) hat eine Konzessionsabgabe in der Wasserversorgung eingeführt. Daher sind in der vorliegenden Gebührenkalkulation sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe, als auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragsteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer), die bei Erhebung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe entstehen, einbezogen.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Stadt Rheinfelden (Baden) mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$



5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung nach dem Bruttoverfahren ab. Wasserversorgungsbeiträge und Kostenersätze für Hausanschlüsse wurden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation unter Verwendung der örtlichen Nutzungsdauern angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen der Stadt und des Verbands wurden entsprechend einer über den Kalkulationszeitraum erstellten Entwicklungsvorausschau übernommen.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Die Verwaltung teilte die genauen Aktivierungsdaten für die Zukunftsinvestitionen mit.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

Bei Ermittlung der Gebührensätze auf steuerlicher Grundlage unter Berücksichtigung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe sind nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen. Daher wurden in der vorliegenden Kalkulation die zu erwartenden Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen in Ansatz gebracht.



7. Beteiligungen

Die Stadt Rheinfelden (Baden) ist am **Zweckverband Wasserversorgung Dinkelberg** beteiligt.

In der Gebührenkalkulation sind die auf die Stadt entfallenden anteiligen Kosten an den Zweckverbänden zu berücksichtigen. Bezüglich der Zweckverbandsbeteiligungen sind demnach sowohl die in der Periode anfallenden Betriebskosten, als auch die kalkulatorischen Kosten anzusetzen. Die kalkulatorischen Kosten sind definiert als die für die Stadt anteilig zuzuordnenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen.

Die anteiligen Betriebskosten des Zweckverband Wasserversorgung Dinkelberg werden nach § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung im Rahmen einer Betriebskostenumlage aufgebracht. Die Betriebskosten enthalten neben den Kosten der laufenden Unterhaltung auch die Abschreibungen und Zinsen. Der Betriebskosten sind von den Verbandsmitgliedern gemäß § 13 Abs. 1 im Verhältnis der vom Verband im Vorjahr bezogenen Trinkwassermenge aufzubringen. Die über den Kalkulationszeitraum zu erwartenden Betriebskostenanteile für die Stadt Rheinfelden (Baden) wurden vom Zweckverband Wasserversorgung Dinkelberg für die Erstellung der Kalkulation mitgeteilt. Der Anteil für die Stadt Rheinfelden (Baden) trägt 44,20 %.

Das Anlagevermögen des Zweckverbands Wasserversorgung Dinkelberg wird durch den Verband abgeschrieben. Bei einer Auflösung des Verbandes gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses gültigen Kostenverteilungsschlüssels nach § 13 Abs. 1 über. Die Stadt Rheinfelden (Baden) ist demnach mit einem Anteil von 44,20 % an den gemeinsamen Anlagen beteiligt.



8. Kostendeckung und Gewinnerzielung

Bei der Gebührenkalkulation gilt allgemein das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Stadt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die speziellere Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Stadt abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind (nach KAG entstehende) Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

In der vorliegenden Kalkulation wurden aufgrund dieser Überlegungen die Gebührensätze auf Basis der Ansätze bei Vereinbarung und Abführung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe ermittelt.

Bei Festsetzung von Sätzen über die Kostendeckung nach KAG hinaus bis zur Höhe der Sätze einschließlich einer maximal zulässigen Konzessionsabgabe handelt es sich in Höhe der Differenz um gebührenrechtlich zulässige Gewinnzuschläge. Die in der Kalkulation ausgewiesenen Sätze bei Abführung einer höchstzulässigen Konzessionsabgabe dienen der Orientierung und ersetzen nicht eine exakte steuerliche Berechnung oder Beratung.

Aufgrund der Konzessionsabgabe müssen ein Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragsteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) erwirtschaftet werden. Darum war die Prüfung des Ausgleichs von Vorjahresergebnissen in der Wasserversorgung nicht erforderlich.

Aufgrund der ermäßigten Abgabe von Wasser an die Stadt gemäß § 14 EigBVO-HGB entsteht ein zusätzlicher „Gewinnzuschlag“ auf die Gebührenkalkulation aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht, steuerrechtlich entstehen dadurch keine Gewinne.



9. Berechnung der Verbrauchsgebühren

Durch die Vereinbarung der Abführung einer Konzessionsabgabe für die Wasserversorgung können steuerbefreite Erträge erwirtschaftet werden. Nach den Bestimmungen der Konzessionsabgabenanordnung (KAE) kann zwischen dem Eigenbetrieb Wasserversorgung und der Stadt für die Einräumung des Rechts zur Benutzung der öffentlichen Verkehrswege für Verlegung und Betrieb der Versorgungsleitungen die Zahlung einer Konzessionsabgabe an die Stadt vereinbart werden.

Die Konzessionsabgabe ist steuerlich absetzbar. Voraussetzung für ihre steuerliche Anerkennung ist der vorherige Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung. Durch das Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung können in der Kalkulation zusätzlich zu den steuerlich ansatzfähigen Kosten sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe in Höhe von 12 % der Gebührenerlöse der Tarifabnehmer und 1,5 % der Gebührenerlöse der Sondervertragskunden, sowie Einzelabnehmer mit mehr als 15.000 m³ einbezogen werden.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde die Konzessionsabgabe in der Höhe von 320.000 € pro Jahr einberechnet.

10. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2020-2022 in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

11. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Stadt selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.



12. Grundgebühr

Zur Finanzierung der Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, besteht die Möglichkeit neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr zu erheben. In Baden-Württemberg ist dies im Unterschied zu anderen Bundesländern zwar nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, jedoch ist allgemein anerkannt, dass eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr grundsätzlich zulässig ist (BVerwG Berlin, 25.10.2001, 9 BV 4.01).

Die Heranziehung Betroffener zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Betroffenen den Wasseranschluss beziehungsweise die Wasserversorgungseinrichtung jederzeit in Anspruch nehmen können (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98). Die Grundgebühr stellt demnach ein rechtlich zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen zu beteiligen.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. Es wird teilweise ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen, wenn die durch eine sehr hohe Grundgebühr folglich sehr geringe Verbrauchsgebühr in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung steht. Die von einigen Gerichten angenommenen (unterschiedlichen) Obergrenzen sind nicht verallgemeinerungsfähig.

So hat zum Beispiel das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 24.06.1998, 9 L 2722.96 entschieden, dass die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen dürfe, da sonst der ökologische Anreiz zu sparen verloren gehe. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Fixkosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht.

Die Grundgebühr kann als Kombination aus Zählergebühren und anteiligen Fixkosten berechnet werden oder ihr kann nur ein Anteil aus Fixkosten zugrunde gelegt werden.

In die vorliegende Kalkulation der Grundgebühren haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung einen Anteil aus den Fixkosten einbezogen.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung **8,254 %** der kalkulatorischen Kosten in die Kalkulation der Grundgebühren einbezogen. Der Anteil der Gesamtkosten, der über Grundgebühren finanziert wird, liegt damit bei **2,40 %**.

Bei der Bemessung der Grundgebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Leistungsgebühr.



Eine Erhebung, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung bemisst, ist zulässig. Hierzu zählen in der Wasserversorgung beispielsweise ein an der Normgröße des Wasserzählers oder an der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Die ermittelten Kosten werden in der Kalkulation durch die entsprechenden Bemessungseinheiten geteilt, um die Grundgebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Bemessungseinheit bei der Grundgebühr soll die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen der Zähler nach Dauerdurchfluss (Q_3), dienen.

Die zu erwartenden Einnahmen werden in der Kalkulation der Leistungsgebühren in Abzug gebracht.

13. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, sowie 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung der Abführung einer Konzessionsabgabe
- I.5. Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich bei Berücksichtigung der Konzessionsabgabe)
- I.6. Höhe der Abschreibungssätze
- I.7. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.8. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- I.9. Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Grundgebührenkalkulation
- I.10. Festlegung der Bemessungseinheit bei der Grundgebührenkalkulation
- I.11. Festlegung des Anteils fixer Kosten bei der Grundgebührenkalkulation
- I.12. Abführung einer Konzessionsabgabe an den Haushalt der Stadt



II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2022 und der Zugänge 2023 bis 2025
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten
- II.4. Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Grundgebühren

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und transparent wie möglich aufbereitet.

Obersulm, 24.10.2023

Allevo Kommunalberatung

Ricarda Marchel

Ricarda Marchel

Volkswirtin (M.Sc.)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	13
Berechnung der Wassergebühr	
Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich zzgl. höchstzulässiger KA	14
Berechnungsgrundlagen	
Anlage 1 Aufstellung der Kosten und Erlöse 2022 und 2023 Erwirtschaftung höchstzulässige Konzessionsabgabe	15
Anlage 2 Anlagenachweis zum 31.12.2022 Stadt	17
Entwicklung Bestand Anlagenachweis zum 31.12.2022 Stadt	17
Anlagenachweis zum 31.12.2022 ZV Wasserversorgung Dinkelberg	18
Entwicklung Bestand Anlagenachweis zum 31.12.2022 ZV	19
Anlage 3 Zugänge Investitionen und Ertragszuschüsse Stadt	20
Kalkulatorische Kosten und Verzinsung Stadt	21
Zugänge Investitionen und Ertragszuschüsse ZV Wasserversorgung Dinkelberg	22
Kalkulatorische Kosten und Verzinsung ZV Wasserversorgung Dinkelberg	22
Anlage 4 Ermittlung der Konzessionsabgabe	23
Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns	23
Ermittlung der Ertragsteuern	24
Anlage 5 Wassermengen	25
Grundgebühr Wasser	
Anlage 6 Grundgebühr Wasser	26

Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum

01.01.2024 bis 31.12.2025

Sätze errechnet

Sätze bisher

Wasserverbrauchsgebühr

Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich zzgl. höchstzulässiger KA

Wasserverbrauchsgebühr	2,52 €/m ³	1,89 €/m ³
------------------------	-----------------------	-----------------------

Grundgebühren

Q ₃ 2,5	QN 1,5	0,64 €/Monat	-
Q ₃ 4	QN 2,5	1,02 €/Monat	1,02 €/Monat
Q ₃ 10	QN 6	2,56 €/Monat	2,56 €/Monat
Q ₃ 16	QN 10	4,10 €/Monat	4,10 €/Monat
Q ₃ 25	QN 15	6,40 €/Monat	4,60 €/Monat
Q ₃ 63	QN 40	16,14 €/Monat	16,14 €/Monat
Q ₃ 100	QN 60	25,62 €/Monat	25,62 €/Monat
Q ₃ 160	QN 100	41,00 €/Monat	41,00 €/Monat
Q ₃ 250	QN 150	64,06 €/Monat	64,06 €/Monat

Hinzu kommt jeweils noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich zzgl. höchstzulässiger KA

	2024	2025	2024 - 2025
Kosten laut Anlage 1	4.451.603 €	4.838.590 €	9.290.193 €
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-77.259 €	-80.443 €	-157.702 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	4.374.344 €	4.758.147 €	9.132.491 €
abzgl. erwartete Einnahmen aus Grundgebühren	-109.339 €	-109.706 €	-219.045 €
Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)	4.265.005 €	4.648.441 €	8.913.446 €
Wassermenge (steuerrechtlich) laut Anlage 5	1.747.920 m ³	1.782.940 m ³	3.530.860 m ³
Verbrauchsgebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre			2,52 €/m³

Erwirtschaftung höchstzulässige Konzessionsabgabe

Anlage 1

Kosten 2024 bis 2025

Erfolgsplan

	Bezeichnung	Ansatz 2024	Kosten		Summe 2024 - 2025
			2024	2025	
411	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
411101	Sonstige Betriebsstoffe	240.000	240.000	247.000	487.000
412	Aufwendungen für bezogene Leistungen				
412103	Fremdleistungen	656.000	656.000	676.000	1.332.000
411102	Fremdleistungen Wasserbezug CH	150.000	150.000	155.000	305.000
412105	Fremdleistungen Personal ED Netze GmbH	270.000	270.000	278.000	548.000
412110	Betriebsführungspauschale	300.000	300.000	309.000	609.000
412111	Aufwendungen für Wasseruntersuchungen	35.000	35.000	36.000	71.000
412	Betriebskostenumlagen				
412118	Betriebskostenumlage an ZV Wasserversorgung Dinkelberg BKU ohne AfA und ohne Zinsen	412.500	274.000	272.000	546.000
412118	Betriebskostenumlage an Wasserverbund Hochrhein	14.000	14.000	14.000	28.000
44	Sonstige betriebliche Aufwendungen				
58445	Forderungsausfälle	1.000	1.000	1.000	2.000
431402	Konzessionsabgabe	0			
431404	Wasserentnahmeentgelt	145.000	145.000	149.000	294.000
441201	Versicherungen	7.000	7.000	7.000	14.000
441501	Prüfung und Beratung	35.000	35.000	36.000	71.000
441601	Werbung und Inserate	5.000	5.000	5.000	10.000
441701	Bürobedarf, Software, IT...	59.900	59.900	62.000	121.900
441801	Mieten, Pachten, Gebühren und Beiträge u. sonst. behödl. Gebühren	24.000	24.000	25.000	49.000
441808	Personal Stadtwerke	262.500	262.500	270.000	532.500
449905	Verwaltungskostenbeitrag	46.200	46.200	48.000	94.200
72	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
721209	Kosten des Geldverkehrs/Bankspesen	3.000	3.000	3.000	6.000
81	Steuern vom Einkommen und Ertrag				
811101	Körperschaftsteuer	1.900			
811105	Solidaritätszuschlag	100			
811107	Gewerbeertragsteuer	5.400			
82	Sonstige Steuern				
821101	Grundsteuer	1.200	1.200	1.200	2.400
	Summe Betriebskosten	2.674.700	2.528.800	2.594.200	5.123.000
511201	Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	730.000			
	Abschreibungen Stadt laut Anlage 3		850.861	950.990	1.801.851
	Abschreibungen ZV laut Anlage 3		93.287	98.447	191.734
723101	Zinsen für Fremdkredite	311.600			
721213	Zinsen für Kassenkredite	2.500			
	tatsächliche Fremdkapitalzinsen Stadt laut Anlage 3		314.100	317.000	631.100
	tatsächliche Fremdkapitalzinsen ZV laut Anlage 3		48.620	94.588	143.208
	Summe Abschreibungen und Zinsen	1.044.100	1.306.868	1.461.025	2.767.893
zzgl.	Mindesthandelsbilanzgewinn laut Anlage 4		164.031	368.570	532.601
zzgl.	Gewerbesteuer laut Anlage 4		63.734	46.843	110.577
zzgl.	Körperschaftsteuer laut Anlage 4		64.616	45.452	110.068
zzgl.	Solidaritätszuschlag laut Anlage 4		3.554	2.500	6.054
zzgl.	Konzessionsabgabe laut Anlage 4		320.000	320.000	640.000
	Summe Zuschläge für Konzessionsabgabe		615.935	783.365	1.399.300
	Summe Kosten	3.718.800	4.451.603	4.838.590	9.290.193
Jahresgewinn		5.300			
Kontrollsumme		3.724.100			
Differenz		0			

Erlöse 2024 bis 2025

Anlage 1

Erfolgsplan

	Bezeichnung	Ansatz 2024	Erlöse		Summe 2024 - 2025
			2024	2025	
41	Umsatzerlöse aus Wasserverkauf				
41010	Erlöse aus Wasserverkauf	3.512.000			
41010	Erlöse aus Wasserverkauf an die Stadt	105.000			
41010	Erlöse aus Betriebswasserabgabe (Bauwasser)	18.000			
64	Sonstige Umsatzerlöse				
642109	Erlöse aus Leistungen für Dritte	20.000	20.000	21.000	41.000
642110	Erlöse aus Leistungen an die Stadt	1.500	1.500	2.000	3.500
691105	Erlöse aus Verpachtungen und Vermietungen	11.000			
53351	Säumniszuschläge	1.600			
69	Übrige betriebliche Erträge				
699102	Erträge aus abgerechneten Schäden	5.000	5.000	5.000	10.000
	Summe Betriebserlöse	3.674.100	26.500	28.000	54.500
696104	Auflösung SOPO Investitionszuschüsse	50.000			
	Auflösungen Stadt laut Anlage 3		47.497	49.181	96.678
	Auflösungen ZV laut Anlage 3		3.262	3.262	6.524
	Summe Auflösungen	50.000	50.759	52.443	103.202
	Summe Erlöse	3.724.100	77.259	80.443	157.702
Jahresverlust					0
Kontrollsumme		3.724.100			
Differenz					0

Anlagenachweis zum 31.12.2022 Stadt
Investitionen und Ertragszuschüsse

Anlage 2

	AHK	AfA	RBW
Sonst. Konz. o. FL	11.111	371	6.999
Grd. Gesch./Betr.-ba	1.364.099	16.956	500.017
abzgl. Untere Dorfstraße	-378.730	-5.348	-163.955
b. Grd. unbebaut	124.061	0	104.340
Geschäfts- und Betriebsbauten	317.727	6.355	306.140
Zähler/Messeinrichtung	492.172	18.049	122.606
Speicheranl. (Wasser)	3.741.896	88.141	1.930.464
Leitungsnetz Wasser	16.769.216	270.046	6.010.304
abzgl. Erw. Neubaugebiet Weihermatten Erschließung	-155.314	-3.883	-148.135
Hausanschl.It. (Was)	5.360.055	106.991	3.391.780
Gew.-/Bz.anl. (WA)	1.341.046	37.912	527.907
IT Hardware	7.923	2.643	4.837
Werkzeuge, Maschinen, Geräte	113.847	11.385	92.974
Investitionen	29.109.109	549.618	12.686.278
Wasserversorgungsbeiträge bis 2002	2.019.089	1.625	0
BKZ-Hausa.k. (Was) bis 2002	1.691.715	895	0
So. Ertr.zusch. (WA/AB)	44.520	0	0
Was.versbei. ab 2003	940.946	22.305	688.391
BKZ.HA.kst.e. ab 2003	981.790	22.646	666.033
Ertragszuschüsse	5.678.060	47.471	1.354.424
Netto-Anlagenvermögen	23.431.049	502.147	11.331.854
nachrichtlich:			
Anlagen im Bau	9.063.155	0	9.063.155
Kontrollsumme AN (netto)	33.028.248	511.378	20.707.099
Kontrollsumme Erw. NBG Weihermatten	-155.314	-3.883	-148.135
Kontrollsumme Untere Dorfstraße	-378.730	-5.348	-163.955
Differenz	0	0	0
nachrichtlich für Mindesthandelsbilanzgewinn Sachanlagevermögen zum 31.12.2022			11.331.854

Entwicklung Bestand Anlagenachweis zum 31.12.2022 Stadt
Investitionen und Ertragszuschüsse

AfA - Investitionen	2023	Veränd.	2024	Veränd.	2025	Veränd.
Sonst. Konz. o. FL	371	0	371	0	371	0
Grd. Gesch./Betr.-ba	16.956	0	16.956	0	16.956	0
abzgl. Untere Dorfstraße	-5.348	0	-5.348	0	-5.348	0
b. Grd. unbebaut	0	0	0	0	0	0
Geschäfts- und Betriebsbauten	6.355	0	6.355	0	6.355	0
Zähler/Messeinrichtung	18.392	343	18.199	-193	16.345	-1.854
Speicheranl. (Wasser)	84.879	-3.262	83.867	-1.012	83.239	-628
Leitungsnetz Wasser	264.236	-5.810	253.991	-10.245	248.027	-5.964
abzgl. Erw. Neubaugebiet Weihermatten Erschließung	-3.883	0	-3.883	0	-3.883	0
Hausanschl.It. (Was)	111.453	4.462	110.312	-1.141	109.359	-953
Gew.-/Bz.anl. (WA)	39.204	1.292	39.184	-20	38.089	-1.095
IT Hardware	2.643	0	2.194	-449	0	-2.194
Werkzeuge, Maschinen, Geräte	11.385	0	11.385	0	11.385	0
Investitionen	546.643	-2.975	533.583	-13.060	520.895	-12.688
Auflösung - Zuschüsse	2023	Veränd.	2024	Veränd.	2025	Veränd.
Wasserversorgungsbeiträge bis 2002	0	-1.625	0	0	0	0
BKZ-Hausa.k. (Was) bis 2002	0	-895	0	0	0	0
So. Ertr.zusch. (WA/AB)	0	0	0	0	0	0
Was.versbei. ab 2003	22.436	131	22.163	-273	21.942	-221
BKZ.HA.kst.e. ab 2003	23.002	356	22.709	-293	22.508	-201
Ertragszuschüsse	45.438	-2.033	44.872	-566	44.450	-422
Kontrollsumme Vorausschau AN (netto)	510.436		497.942		485.676	
Korrektur	-9.231		-9.231		-9.231	
Differenz	0		0		0	

Anlagenachweis zum 31.12.2022 ZV Wasserversorgung Dinkelberg

Anlage 2

Investitionen

	AHK	AfA	RBW
01350 EDV Software	29.356	3.670	20.181
02000 Grundstücke mit Betriebsbauten	1.816.177	11.936	536.901
02300 Grundstücke ohne Bauten	134.961	0	134.961
03000 Gewinnungs- und Bezugsanlagen	815.662	25.890	479.273
04000 Verteilungsanlagen	988.473	76.543	448.930
04100 Speicheranlagen	317.814	5.572	74.710
04150 Technische Anlagen	300.494	372	295.868
04200 Rohrnetz	2.193.931	30.292	459.030
05000 Messeinrichtungen	37.996	2.249	13.309
07100 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.065	0	2
20000 Finanzanlagen	100	0	100
Verbandsvermögen	6.638.029	156.524	2.463.265
nachrichtlich			
Anlagen im Bau	239.677	0	239.677
Kontrollsumme AN	6.877.706	156.524	2.702.942
Differenz	0	0	0

Investitionsanteil Stadt	Anteil	AHK	Anteil	AfA	Anteil	RBW
01350 EDV Software	44,20 %	12.975	44,20 %	1.622	44,20 %	8.920
02000 Grundstücke mit Betriebsbauten	44,20 %	802.750	44,20 %	5.276	44,20 %	237.309
02300 Grundstücke ohne Bauten	44,20 %	59.653	44,20 %	0	44,20 %	59.653
03000 Gewinnungs- und Bezugsanlagen	44,20 %	360.523	44,20 %	11.444	44,20 %	211.839
04000 Verteilungsanlagen	44,20 %	436.905	44,20 %	33.832	44,20 %	198.427
04100 Speicheranlagen	44,20 %	140.474	44,20 %	2.463	44,20 %	33.022
04150 Technische Anlagen	44,20 %	132.818	44,20 %	164	44,20 %	130.774
04200 Rohrnetz	44,20 %	969.718	44,20 %	13.389	44,20 %	202.891
05000 Messeinrichtungen	44,20 %	16.794	44,20 %	994	44,20 %	5.883
07100 Betriebs- und Geschäftsausstattung	44,20 %	1.355	44,20 %	0	44,20 %	1
20000 Finanzanlagen	44,20 %	44	44,20 %	0	44,20 %	44
Investitionen Verband Anteil Stadt		2.934.009		69.184		1.088.763
Anlagevermögen Anteil Stadt		2.934.009		69.184		1.088.763
Kontrollsumme AN	44,20 %	2.934.009	44,20 %	69.184	44,20 %	1.088.763
Differenz		0		0		0

Ertragszuschüsse

Ertragszuschüsse Verband	Anf.stand	Aufl.	Aufl.rest
Staatszuschüsse	558.065	0	558.065
Zuschüsse 1981	43.460	0	43.460
Zuschüsse 1982	78.228	0	78.228
Zuschüsse 1983	51.640	0	51.640
Zuschüsse 1984	6.647	0	6.647
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	240.336	0	0
Ertragszuschüsse Verband	978.376	0	738.040

Ertragszuschüsse Anteil Stadt	Anteil	Anf.stand	Anteil	Aufl.	Anteil	Aufl.rest
Staatszuschüsse	44,20 %	246.664	44,20 %	0	44,20 %	246.665
Zuschüsse 1981	44,20 %	19.209	44,20 %	0	44,20 %	19.209
Zuschüsse 1982	44,20 %	34.577	44,20 %	0	44,20 %	34.577
Zuschüsse 1983	44,20 %	22.825	44,20 %	0	44,20 %	22.825
Zuschüsse 1984	44,20 %	2.938	44,20 %	0	44,20 %	2.938
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	44,20 %	106.229	44,20 %	0	44,20 %	0
Ertragszuschüsse Verband Anteil Stadt		432.442		0		326.214
Kontrollsumme AN	44,20 %	432.442	44,20 %	0	44,20 %	326.214
Differenz		0		0		0

Entwicklung Bestand Anlagenachweis zum 31.12.2022 ZV
Investitionen und Ertragszuschüsse

Anlage 2

AfA - Investitionen	2023	Veränd.	2024	Veränd.	2025	Veränd.
01350 EDV Software	3.670	0	3.670	0	3.670	0
02000 Grundstücke mit Betriebsbauten	11.936	0	11.797	-139	10.346	-1.451
02300 Grundstücke ohne Bauten	0	0	0	0	0	0
03000 Gewinnungs- und Bezugsanlagen	25.176	-714	21.317	-3.859	17.719	-3.598
04000 Verteilungsanlagen	79.377	2.834	96.207	16.830	94.081	-2.126
04100 Speicheranlagen	7.407	1.835	7.407	0	7.407	0
04150 Technische Anlagen	309	-63	0	-309	0	0
04200 Rohrnetz	32.480	2.188	32.548	68	31.339	-1.209
05000 Messeinrichtungen	2.249	0	2.249	0	2.249	0
07100 Betriebs- und Geschäftsausstattung	599	599	7.185	6.586	7.185	0
20000 Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
Investitionen	163.203	6.679	182.380	19.177	173.996	-8.384
Kontrollsumme Vorausschau AN	163.203		182.380		173.996	
Differenz	0		0		0	
Anteil Stadt Rheinfelden	44,20 %	2.952		8.476		-3.706
Auflösung - Zuschüsse	2023	Veränd.	2024	Veränd.	2025	Veränd.
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	0	0	0	0	0	0
Ertragszuschüsse	0	0	0	0	0	0
Kontrollsumme Vorausschau AN	0		0		0	
Differenz	0		0		0	
Anteil Stadt Rheinfelden	44,20 %	0		0		0

Zugänge Investitionen und Ertragszuschüsse
Stadt

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	ab Monat	2023	2024	2025
Zugänge Investitionen (AHK)					
Immaterielle Vermögen					
Strukturgutachten Rheinfelden Trinkwasser	10	10	0	75.000	0
Gebäude					
Planung Neubau Gebäude	20	10	0	150.000	0
Neubau Stadtwerke Gebäude	20	10	0	400.000	0
Neubau Stadtwerke Gebäude	50	7	0	0	1.500.000
Wassergewinnung / Tiefbrunnen / Quellen					
Trinkwasserspender (öffentl. Trinkwasser à 40 TEUR)	15	10	0	40.000	0
Trinkwasserspender (öffentl. Trinkwasser à 40 TEUR)	15	7	0	0	40.000
Speicheranlagen					
HB Vogelsang Planung/Neubau (HB 3000) - Sanierung Baulich 90 %	50	1	0	5.490.000	0
HB Vogelsang Planung/Neubau (HB 3000) - Sanierung elektronisch 10 %	20	1	0	610.000	0
Rohrnetz					
Ottwangerstraße Erneuerung inkl. HAS	40	7	0	250.000	0
Am Roten Weg 30-44, Erneuerung inkl. HA	40	7	0	150.000	0
Am Roten Weg 18-28, Erneuerung inkl. HA	40	7	0	0	150.000
Dickelackerweg 1-9, Erneuerung inkl. HA	40	7	0	150.000	0
Nordschwabener Straße 13-32, Erneuerung inkl. HA	40	7	0	300.000	0
Leberholz BA II (kleines Baugebiet)	40	7	0	0	40.000
Lichenstraße inkl. 9 HA - 200 Meter WV	40	7	0	260.000	0
Neuer Feuerwehrstandort, Planung/Erschließung/Erweiterung	40	12	42.000	0	0
Rohrnetzberechnung	40	7	0	200.000	0
Grendelmatt 3 Neubaugebiet, Erschließung/Erweiterung	40	7	0	0	180.000
Hardstraße BA III Erneuerung Müßmatt bis Feuerwehr	40	7	0	0	1.050.000
Mußmattstraße 48 Erweiterung HA	40	7	0	35.000	0
Breslauer Straße 2-16 Erneuerung inkl. 8 HA - 150 Meter	40	7	0	0	180.000
Holbeinstraße 14-20 Umbindung HA 6 St. Koord. Wärme	40	7	0	25.000	0
Zähringerstraße 24-38 Ern. 230 Meter inkl. HA Koord. Wärme	40	7	0	276.000	0
Werderstraße 34a Eichbergstraße 57 Ern. 800 Meter HW Koord. Wärme	40	7	0	960.000	0
Fecampriing 26-44 Ern. 470 Meter inkl. HA Koord. Wärme	40	7	0	0	576.000
Zähler und Messgeräte					
Neubeschaffung von Großwasser- und Verbundzähler	15	7	15.000	20.000	20.000
Hausanschlüsse					
Neuerlegung Hausanschlüsse (ca. 30 Stück)	40	7	80.000	80.000	80.000
Auswechslung im Zuge Netzerneuerung	40	7	100.000	200.000	210.000
Zwischensumme Zugänge Investitionen			237.000	9.671.000	4.026.000

Zugänge Investitionen und Ertragszuschüsse
Stadt

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	ab Monat	2023	2024	2025
Aktivierungen aus AIB					
HB Minseln inkl. Hauptleitung DN 250 Bauabschnitt I bis III					
EBWR Rohrn. Minseln DN 250 BA I Betriebs	40	1	0	650.684	0
EBWR Rohrn. Minseln DN 250 BA I Betriebs	40	1	0	209.316	0
Minseln DN 250 BA I Betriebskonzept (50%)	40	1	0	293.863	0
Minseln DN 250 BA I Betriebskonzept (50%)	40	1	0	168.505	0
EBWR Rohrn. Minseln DN 250 BA II Betrieb	40	1	0	89.725	0
Minseln DN 250 BA II Betriebskonz (50%)	40	1	0	16.393	0
Minseln DN 250 BA II Betriebskonzept (50%)	40	1	0	783.980	0
Minseln DN 250 BA II Betriebskonzept HA	40	1	0	3.379	0
Minseln DN 250 BA II Betriebskonzept (50%)	40	1	0	388.707	0
Minseln DN 250 BA II Betriebskonzept HA	40	1	0	19.331	0
EBWR HB Minseln Neubau	50	1	0	35.471	0
Minseln DN 250 BA III Betriebskonzept (50%)	40	1	0	302.796	0
Weitere AIBs					
EBWR Rohrnetz Herten Leimgruben Vorverlegung	40	1	0	5.099	0
EBWR Rohrn. Rhf Hardtstr. BA 2	40	1	0	116	0
Zentrale Enthärtungsanlage	40	1	0	7.655	0
Rohrnetzberechnung	40	1	0	543	0
Internet Homepage	5	1	0	9.340	0
Zielmattstr 1-16 Ern.	40	1	0	101.394	0
Zielmattstr 1-16 Ern. HA	40	1	0	62.288	0
Hardstrasse BA II Erneuerung	40	1	0	761.922	0
Hardstraße BA II Erneuerung	40	1	0	23.798	0
Thomaring 19 - 39 Erneuerung	40	1	0	106.282	0
Neuverlegung (ca. 30 Stueck)	40	1	0	4.003	0
Müßmattstraße Querung L143 Erweiterung	40	1	0	11.495	0
Bahnhofstr BA II	40	1	0	428.311	0
Bahnhofstr BA II	40	1	0	6.975	0
Bahnhofstr BA III	40	1	0	191.492	0
Hardstrasse BA III Erneuerung	40	1	0	202.867	0
Rheinfelden und Ortsteile, Erwarteter Zugang	40	1	0	1.723	0
HB Karsau - Wasserkammersanierung	40	1	0	371	0
Nordschwabener Str. 13 - 32 Ern. Inkl. H	40	1	0	1.006	0
Neuer Feuerwehr Standort	40	1	0	318	0
Scheffelstraße 35-49 Erneuerung	40	1	0	1.562	0
Scheffelstraße 35-49 Erneuerung HA (7 St)	40	1	0	530	0
Rheinfelden und Ortsteile, Erwarteter Zu	40	1	0	344	0
Rohrnetzberechnung	40	1	0	2.339	0
Neuverlegung (ca. 30 Stück)	40	1	0	159	0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10	1	0	4.590	0
Rapperswyher Straße	40	1	0	1.165	0
Summe Zugänge Investitionen			237.000	14.570.837	4.026.000
Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)					
Zugänge Ertragszuschüsse					
Beiträge	40	10	4.000	4.000	5.000
Hausanschlusssätze	40	10	80.000	80.000	80.000
Summe Zugänge Ertragszuschüsse			84.000	84.000	85.000

Kalkulatorische Kosten und Verzinsung Stadt

Kalkulatorische Kosten	2022	2023	2024	2025
Abschreibung				
Erhöhung AfA		2.838	314.440	112.817
Veränderung AfA Bestand lt. Vorausschau		-2.975	-13.060	-12.688
AfA	549.618	549.481	850.861	950.990
Auflösung				
Erhöhung Auflösung		525	2.100	2.106
Veränderung Auflösung Bestand lt. Vorausschau		-2.033	-566	-422
Auflösung Ertragszuschüsse	47.471	45.963	47.497	49.181
Verzinsung (Fremdkapitalzinsen)				
tatsächliche Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)				
Zinsen für Fremdkredite			314.100	317.000
Fremdkapitalzins			314.100	317.000

Zugänge Investitionen und Ertragszuschüsse
ZV Wasserversorgung Dinkelberg

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	ab Monat	2023	2024	2025
Zugänge Investitionen (AHK)					
Zugang 2023 Verteilungsanlagen (in AfA-Vorausschau enthalten)			191.245	0	0
Zugang 2023 Technische Anlagen (in AfA-Vorausschau enthalten)			62.303	0	0
Zugang 2023 Rohrnetz (in AfA-Vorausschau enthalten)			4.705	0	0
Zugang 2023 Betriebs- und Geschäftsausstattung (in AfA-Vorausschau enthalten)			57.478	0	0
Zaunanlagen Müschelen	20	7	0	32.800	0
Schaltschrank Durchflussmessung 3 TB	10	12	0	23.000	0
Hochbehälter Wiechs	50	11	0	0	4.700.000
Notstromversorgung NSHV, Agregat + Container	20	1	0	360.000	0
Trafostation	25	1	0	180.000	0
PLS Überqabeschacht Nordschwaben	10	7	0	23.000	0
Trocknungsgeräte 2023	8	12	8.000	0	0
USV	8	7	0	5.000	0
Summe Zugänge Investitionen			323.731	623.800	4.700.000
Summe Zugänge Investitionen (Anteil Stadt)	44,20%		143.089	275.720	2.077.400

Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)	ND	ab Monat	2023	2024	2025
Zugänge Ertragszuschüsse					
Zuschuss Notstromversorgung NSHV, Agregat + Container	20	1	0	147.600	0
Summe Zugänge Ertragszuschüsse			0	147.600	0
Summe Zugänge Ertragszuschüsse (Anteil Stadt)	44,20%		0	65.239	0

Kalkulatorische Kosten und Verzinsung
ZV Wasserversorgung Dinkelberg

Kalkulatorische Kosten	2022	2023	2024	2025
Abschreibung				
Erhöhung AfA		37	12.638	8.866
Veränderung AfA Bestand		2.952	8.476	-3.706
AfA	69.184	72.173	93.287	98.447
Auflösung				
Erhöhung Auflösung		0	3.262	0
Veränderung Auflösung Bestand		0	0	0
Auflösung Ertragszuschüsse	0	0	3.262	3.262

Verzinsung (Fremdkapitalzinsen)	2024	2025
tatsächliche Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)		
tatsächliche Zinsen ZV Wasserversorgung Dinkelberg	110.000	214.000
Fremdkapitalzins Verband Anteil Stadt	44,20%	48.620
		94.588

Ermittlung der Konzessionsabgabe

Anlage 4

Konzessionsabgabe	2024	2025
Die Höhe der Konzessionsabgabe (KA) bestimmt sich nach den zwischen der Stadt und dem Versorgungsunternehmen vereinbarten Sätzen. Die höchstzulässigen Sätze sind in der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben geregelt. Die KA darf bei Städten zwischen 25.001 und 100.000 Einwohnern höchstens 12 % der Entgelte aus den allgemeinen Tarifpreisen betragen. Für die Entgelte aus Sondertarifvereinbarungen und Einzelabnehmer mit einem Jahresverbrauch über 15.000 m³ sind höchstens 1,5 % zulässig.		
erwartete Wassermengen (Prognose) Tarifabnehmer Normalverbrauch	1.613.300 m³	1.645.600 m³
kalkulierte Gebühr **)	2,52 €/m³	2,52 €/m³
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	4.065.516	4.146.912
zuzüglich Einnahmen aus Grundgebühren	109.339	109.706
Summe Verbrauchs- und Grundgebühren	4.174.855	4.256.618
Konzessionsabgabe Tarifabnehmer	12,0 %	500.983
Tarifabnehmer (über 15.000 m³ Verbrauch) *)	97.900 m³	99.900 m³
kalkulierte Gebühr **)	2,52 €/m³	2,52 €/m³
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	246.708	251.748
Menge Eigenbedarf Gemeinde	40.800 m³	41.600 m³
kalkulierte Gebühr **)	2,27 €/m³	2,27 €/m³
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	92.616	94.432
Konzessionsabgabe Sonderabnehmer	1,5 %	5.090
höchstzulässige KA auf Grundlage der Kalkulation ***)	506.073	515.987
KA in Höhe von	320.000	320.000

Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns

Entwicklung Sachanlagevermögen	2022	2023	2024	2025
Zugang AHK		237.000	14.570.837	4.026.000
Zugang Zuschüsse		-84.000	-84.000	-85.000
AfA		-549.481	-850.861	-950.990
RBW Sachanlagevermögen netto 31.12.	11.331.854	10.935.373	24.571.349	27.561.359
RBW Sachanlagevermögen netto Stand 1.1.			10.935.373	24.571.349
MHBG auf SV Anfang des Wirtsch.jahres		1,50%	164.031	368.570

*) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe ist der separate Ausweis von Tarifabnehmern mit einem Verbrauch von über 15.000 m³ erforderlich.

**) Die Ermittlung beruht darauf, dass die Wasserverbrauchsgebühr bei 2,52 € festgesetzt wird.

***) Die höchstzulässige Konzessionsabgabe ist abhängig vom tatsächlichen Ergebnis und kann aus diesem Grund anhand der Kalkulation lediglich prognostiziert werden. Soweit alle Prognosen der Kalkulation zutreffen, wird die höchstzulässige Konzessionsabgabe im Jahr 2024 und 2025 steuerrechtlich in voller Höhe anerkannt. Andernfalls kann die Abführung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe jedoch in den folgenden fünf Jahren nachgeholt werden.

Ermittlung der Ertragsteuern

Anlage 4

voraussichtliches Jahresergebnis	2024	2025
Summe Betriebskosten	-2.528.800	-2.594.200
Summe Abschreibungen	-944.148	-1.049.437
Summe Zinsen	-362.720	-411.588
Summe Betriebserlöse	26.500	28.000
Summe Auflösungen	50.759	52.443
Nettokosten	-3.758.409	-3.974.782
Konzessionsabgabe	-320.000	-320.000
Wassermenge Tarifabnehmer Normalverbrauch	1.613.300 m³	1.645.600 m³
kalkulierte Gebühr **)	2,52 €/m³	2,52 €/m³
Gebühreneinnahmen Tarifabnehmer	4.065.516	4.146.912
Tarifabnehmer (über 15.000 m³ Verbrauch) *)	97.900 m³	99.900 m³
kalkulierte Gebühr **)	2,52 €/m³	2,52 €/m³
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	246.708	251.748
Menge Eigenbedarf Gemeinde	40.800 m³	41.600 m³
kalkulierte Gebühr **)	2,27 €/m³	2,27 €/m³
Gebühreneinnahmen Sonderabnehmer (Eigenbedarf)	92.616	94.432
Einnahmen aus Grundgebühren	109.339	109.706
erwartete Gebühreneinnahmen	4.514.179	4.602.798
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer	435.770	308.016

Gewerbsteuer	2024	2025
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer	435.770	308.016
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	314.100	317.000
Ein Viertel der Konzessionsabgabe	80.000	80.000
Summe der Finanzierungsanteile	394.100	397.000
Freibetrag	-200.000	-200.000
verbleibender Betrag	194.100	197.000
Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG	25%	48.525
Kürzungen nach § 9 GewStG	0	0
vorläufiger Gewerbeertrag	484.295	357.266
Abrundung (abgerundeter Gewerbeertrag) *)	484.200	357.200
abzüglich Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG	-5.000	-5.000
Gewerbeertrag	479.200	352.200
Steuermessbetrag	3,5 %	16.772
Gewerbsteuer	Hebesatz	380,0 %
		63.734
		46.843

*) Nach § 11 Abs. 1 GewStG ist der Gewerbeertrag aus volle 100 EUR abzurunden.

Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag	2024	2025
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer	435.770	308.016
abzüglich Freibetrag nach § 24 Satz 1 KStG	-5.000	-5.000
fiktives Einkommen	430.770	303.016
Körperschaftsteuer	15,0 %	64.616
		45.452
Solidaritätszuschlag	5,5 %	3.554
		2.500

Wassermengen

Anlage 5

Darstellung bisheriger Wassermengen

	2020	2021	2022	Mittelwert
Tarifabnehmer Normalverbrauch	1.716.052 m ³	1.677.633 m ³	1.465.118 m ³	1.619.601 m³
Tarifabnehmer Großverbrauch (über 15.000 m ³)	80.365 m ³	143.897 m ³	94.094 m ³	106.119 m³
Eigenbedarf Stadt Rheinfelden	41.024 m ³	65.125 m ³	39.217 m ³	48.455 m³
Öffentliche Brunnen und Tarif 99	26.527 m ³	35.245 m ³	29.371 m ³	30.381 m³
Wassermenge (abgabenrechtlich)	1.863.968 m³	1.921.900 m³	1.627.800 m³	1.804.556 m³

Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2024	2025	2024-2025
Tarifabnehmer Normalverbrauch	1.613.300 m ³	1.645.600 m ³	3.258.900 m ³
Tarifabnehmer Großverbrauch (über 15.000 m ³)	97.900 m ³	99.900 m ³	197.800 m ³
Tarifabnehmer Summe	1.711.200 m³	1.745.500 m³	3.456.700 m³
Eigenbedarf Stadt Rheinfelden	40.800 m ³	41.600 m ³	82.400 m ³
Öffentliche Brunnen und Tarif 99	30.500 m ³	31.200 m ³	61.700 m ³
Wassermenge (abgabenrechtlich)	1.782.500 m³	1.818.300 m³	3.600.800 m³
Eigenbedarf Stadt Rheinfelden (Nachlass gewichtet)	36.720 m ³	37.440 m ³	74.160 m ³
Wassermenge (steuerrechtlich)	1.747.920 m³	1.782.940 m³	3.530.860 m³

Grundgebühr Wasser

Anlage 6

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

MID	Zugänge 2024 und 2025	Anzahl Zähler	Äquiv.ziffer	BE	
Q ₃ 2,5	QN 1,5	0	9	0,63	6 BE
Q ₃ 4	QN 2,5	30	6.719	1,00	6.719 BE
Q ₃ 10	QN 6	0	351	2,50	878 BE
Q ₃ 16	QN 10	0	69	4,00	276 BE
Q ₃ 25	QN 15	0	54	6,25	338 BE
Q ₃ 63	QN 40	0	17	15,75	268 BE
Q ₃ 100	QN 60	0	11	25,00	275 BE
Q ₃ 160	QN 100	0	1	40,00	40 BE
Q ₃ 250	QN 150	0	2	62,50	125 BE
Summe 2024		30	7.233		8.925 BE
Q ₃ 2,5	QN 1,5	0	9	0,63	6 BE
Q ₃ 4	QN 2,5	30	6.749	1,00	6.749 BE
Q ₃ 10	QN 6	0	351	2,50	878 BE
Q ₃ 16	QN 10	0	69	4,00	276 BE
Q ₃ 25	QN 15	0	54	6,25	338 BE
Q ₃ 63	QN 40	0	17	15,75	268 BE
Q ₃ 100	QN 60	0	11	25,00	275 BE
Q ₃ 160	QN 100	0	1	40,00	40 BE
Q ₃ 250	QN 150	0	2	62,50	125 BE
Summe 2025		30	7.263		8.955 BE

Gesamtsumme der Bemessungseinheiten 17.880 BE

Einbezogene Kosten und Erlöse

Darstellung einbezogener Kosten und Erlöse	2024	2025	2024-2025
Abschreibungen	944.148 €	1.049.437 €	1.993.585 €
FK-Zinsen	362.720 €	411.588 €	774.308 €
Auflösungen	-50.759 €	-52.443 €	-103.202 €
Summe Fixkosten (kalk. Kosten. kalk. Erlöse)			2.664.691 €
daraus zu berücksichtigender Anteil	8,254 %		219.944 €

Gebührenanteil an Fixkosten	=	219.944 €	=	12,30 €/BE
Summe Bemessungseinheiten		17.880 BE		

Grundgebühr Wasser

Anlage 6

Berechnung der Grundgebühren mit fixen Kostenanteilen

GG für die Jahre 2024 und 2025		Gebühr /BE	Äquiv.ziffer	GG/Jahr	GG/Monat
Q ₃ 2,5	QN 1,5	12,30 €/BE	0,63	7,74 €	0,64 €
Q ₃ 4	QN 2,5	12,30 €/BE	1,00	12,30 €	1,02 €
Q ₃ 10	QN 6	12,30 €/BE	2,50	30,75 €	2,56 €
Q ₃ 16	QN 10	12,30 €/BE	4,00	49,20 €	4,10 €
Q ₃ 25	QN 15	12,30 €/BE	6,25	76,87 €	6,40 €
Q ₃ 63	QN 40	12,30 €/BE	15,75	193,72 €	16,14 €
Q ₃ 100	QN 60	12,30 €/BE	25,00	307,50 €	25,62 €
Q ₃ 160	QN 100	12,30 €/BE	40,00	492,00 €	41,00 €
Q ₃ 250	QN 150	12,30 €/BE	62,50	768,75 €	64,06 €

Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren mit fixen Kostenanteilen

		GG/Monat	Anzahl Zähler	erwartete Einnahmen
Q ₃ 2,5	QN 1,5	0,64 €	9	69 €
Q ₃ 4	QN 2,5	1,02 €	6.719	82.241 €
Q ₃ 10	QN 6	2,56 €	351	10.783 €
Q ₃ 16	QN 10	4,10 €	69	3.395 €
Q ₃ 25	QN 15	6,40 €	54	4.147 €
Q ₃ 63	QN 40	16,14 €	17	3.293 €
Q ₃ 100	QN 60	25,62 €	11	3.382 €
Q ₃ 160	QN 100	41,00 €	1	492 €
Q ₃ 250	QN 150	64,06 €	2	1.537 €
Summe 2024			7.233	109.339 €
Q ₃ 2,5	QN 1,5	0,64 €	9	69 €
Q ₃ 4	QN 2,5	1,02 €	6.749	82.608 €
Q ₃ 10	QN 6	2,56 €	351	10.783 €
Q ₃ 16	QN 10	4,10 €	69	3.395 €
Q ₃ 25	QN 15	6,40 €	54	4.147 €
Q ₃ 63	QN 40	16,14 €	17	3.293 €
Q ₃ 100	QN 60	25,62 €	11	3.382 €
Q ₃ 160	QN 100	41,00 €	1	492 €
Q ₃ 250	QN 150	64,06 €	2	1.537 €
Summe 2025			7.263	109.706 €
Summe erwartete Gebühreneinnahmen für den Bemessungszeitraum				219.045 €